

An den Oberbürgermeister
 der Landeshauptstadt München
 Herrn Dieter Reiter
 Rathaus, Marienplatz 8
 80331 München

München, 11.11.2020

Änderungsantrag
für den Mobilitätsausschuss gemeinsam mit dem Ausschuss für Stadtplanung und
Bauordnung und dem Kreisverwaltungsausschuss vom 11.11.2020 – TOP 1 öffentlich
„Autofreie Altstadt“ Parkraumkonzept Innenstadt
Erlass der Verordnung zur Änderung der Verordnung über Parkgebühren in Bereichen mit
Parkscheinautomaten in der Landeshauptstadt München (Parkgebührenordnung)
Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01977

Keine Abschaffung der Parkgebühren in der Altstadt zwischen 23 Uhr und 8 Uhr

Der Antrag der Referentin wird wie folgt geändert:

Ziffer 2 geändert	Der Stadtrat beschließt die Verordnung zur Änderung der Verordnung über Parkgebühren in Bereichen mit Parkuhren und Parkscheinautomaten in der Landeshauptstadt München (Parkgebührenordnung) gemäß Anlage 8: unter der Maßgabe, dass dort § 1 folgende Fassung erhält: § 1 Die Verordnung über Parkgebühren in Bereichen mit Parkuhren und Parkscheinautomaten in der Landeshauptstadt München (Parkgebührenordnung) vom 16.05.2018 (MüABl. S. 206), wird wie folgt geändert: § 4 Abs. 1 Ziffer 2 wird wie folgt neu gefasst: Parkzone 1 „Altstadt“: Im Gebiet innerhalb der Altstadt gilt a) der Gebührensatz 1 von 08.00 Uhr bis 23.00 Uhr, b) der Gebührensatz 2 in der übrigen Zeit;
Ziffer 3 geändert	Das Mobilitätsreferat wird beauftragt, ... ein räumliches Verkehrskonzept für den Parkraum in der Altstadt zu erarbeiten und Stufe II des Parkraumkonzeptes bis Ende 2021 umzusetzen.

Begründung:

Im Parkraumkonzept Innenstadt mit der Zielsetzung „Autofreie Altstadt“ als erste Maßnahme die Parkgebühren für die Zeit von 23.00 Uhr bis 8 Uhr abschaffen zu wollen, ist Realsatire.

Solche kostenfreien öffentlichen Auto-Stellplätze im Straßenraum würden die Attraktivität der Altstadt für Autofahrende und damit dort auch den Parksuchverkehr erhöhen, zumal in allen umgebenden Gebieten in diesem Zeitraum weiterhin Parkgebühren erhoben werden.

Seite 1 der in der Vorlage fehlenden bisherigen Parkgebührenordnung¹ finden Sie umseitig.

Beim Auftrag für Stufe II des Parkraumkonzeptes ist ein Umsetzungszeitraum vorzugeben.

Initiative:

Sonja Haider, Mobilitätspolitische Sprecherin, Stadträtin

¹<https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtrecht/vorschrift/309.pdf>



Verordnung über Parkgebühren in Bereichen mit Parkuhren und Parkscheinautomaten in der Landeshauptstadt München (Parkgebührenordnung)

vom 16.05.2018

Stadtratsbeschluss: 25.04.2018
Bekanntmachung: 30.05.2018 (MüABI. S. 206)

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.08.2017 (BGBl. I S. 3202), i.V.m. § 10 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.2018 (GVBl. S. 68), folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Parkgebühren in den öffentlichen Straßen in München, für die die Landeshauptstadt München Baulasträger ist. Soweit das Parken nur mit einem Parkschein zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild

Die Gebührenschild entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeugs in der gebührenpflichtigen Zeit (§ 4 Abs. 2) auf gemäß § 1 bezeichneten Flächen.

§ 3 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer ein Fahrzeug im Geltungsumfang des § 2 parkt.

§ 4 Parkgebühren

(1) Je angefangene zwölf Minuten werden folgende Gebühren erhoben.

1. Es gibt zwei Gebührensätze:
 - a) Gebührensatz 1: 0,50 Euro/12 Minuten,
 - b) Gebührensatz 2: 0,20 Euro/12 Minuten;
2. Parkzone 1 „Altstadt“:
Im Gebiet innerhalb der Altstadt gilt
 - a) der Gebührensatz 1 von 06.00 Uhr bis 19.00 Uhr,
 - b) der Gebührensatz 2 in der übrigen Zeit;
3. Parkzone 2 „Hauptbahnhof“:
Im Gebiet um den Hauptbahnhof gilt der Gebührensatz 1;
4. Parkzone 3 „Sonstige“:
Im übrige Stadtgebiet gilt der Gebührensatz 2;